

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/24 8Ob579/93, 1Ob576/93, 7Ob508/94, 7Ob508/96, 7Ob147/01w, 2Ob126/03y, 10Ob28/04x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1993

Norm

EO §382a

EO §399a

EO §402 Abs1 A

ZPO §521a

Rechtssatz

Im Rechtsmittelverfahren über Beschlüsse gem § 382 a EO ist§ 402 Abs 1 EO teleologisch dahin zu reduzieren, daß die in § 521 a ZPO angeordnete Zweiseitigkeit nicht gilt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 579/93

Entscheidungstext OGH 24.06.1993 8 Ob 579/93

Veröff: EvBl 1994/28 S.132

- 1 Ob 576/93

Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 576/93

- 7 Ob 508/94

Entscheidungstext OGH 08.06.1994 7 Ob 508/94

- 7 Ob 508/96

Entscheidungstext OGH 10.01.1996 7 Ob 508/96

- 7 Ob 147/01w

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 147/01w

Vgl aber; Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für das Rechtsmittelverfahren im Einschränkungsverfahren beziehungsweise Aufhebungsverfahren einer solchen einstweiligen Verfügung nach § 399a EO, dieses ist somit zweiseitig. (T1)

- 2 Ob 126/03y

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 126/03y

Gegenteilig; Beisatz: Wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, dann kommt einem dagegen erhobenen Rekurs keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb die im Interesse des Pflegebefohlenen gebotene Verfahrensbeschleunigung der gesetzlich gebotenen Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens nicht widerspricht. Dies gilt auch für das Revisionsrechtsverfahren, weil dann, wenn die zweite Instanz die von der ersten Instanz bewilligte Verfügung ablehnt, mit der Aufhebung der Verfügung bis zur Rechtskraft zuzuwarten ist und der bereits eingeleitete Vollzug erst mit Rechtskraft der Entscheidung des Rekursgerichtes einzustellen ist. (T2); Beisatz: Zu 7Ob557/90 zurückkehrend. (T3)

- 10 Ob 28/04x

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 Ob 28/04x

Beisatz: Das gilt auch für den Fall der Abänderung zu Lasten des Gegners der gefährdeten Partei. Anderes gilt nur dann, wenn die Entscheidung zu Lasten des Kindes abgeändert werden soll (vgl. 2 Ob 126/03y). (T4); Veröff: SZ 2004/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010757

Dokumentnummer

JJR_19930624_OGH0002_0080OB00579_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at